

Empfehlungen zu Sicherungsmaßnahmen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und der Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) haben Anbauvereinigungen Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu empfehlen:

I. Anbau im Innenbereich

1. Außentüren, Fensterelemente, Tore, Lichtschächte und Sonstige Öffnungen im Gebäude

- **Außentüren** sollten gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse (Resistance Class) RC 3 ausgeführt werden. Auf eine Verglasung sollte, wenn möglich, verzichtet werden.
- **Fensterelemente** sollten mindestens gem. DIN EN 1627 der Widerstandsklasse RC 3, entsprechen. Eine Verglasung sollte, abweichend von DIN EN 1627, bei RC 3 Elementen gemäß DIN EN 356 mindestens in P6B ausgeführt sein. Weiterhin sollten diese mit abschließbaren und gleichschließenden Fenstergriffen gemäß DIN 18267, Beanspruchungs-Klasse 2/3 oder 3/3 ausgestattet werden. Alternativ könnten einbruchhemmende Fenstergitter gemäß den vorgenannten Widerstandsklassen verwendet werden. Die dahinter befindliche Verglasung sollte mindestens gemäß der DIN EN 356 in P4A ausgeführt werden. Festverglasungen sollten dem Widerstandsniveau der Fensterelemente entsprechen.
- Es sollten geprüfte und zertifizierte **Tore** nach DIN/TS 18194, mindestens Widerstandsklasse RC 3, bzw. nach DIN V ENV 1627, mindestens Widerstandsklasse (WK) 3, verbaut werden.
- **Lichtschächte** sollten mit einbruchhemmenden Lichtschachtabdeckungen nach DIN EN 1627, mindestens RC 3, gesichert werden.
- **Erreichbare Öffnungen in der Gebäudeaußenhaut**, z. B. Schächte, Lüftungsöffnungen, Oberlichter sollten gegen Eindringen durch eine mechanische Barriere, z. B. Gitter in RC 3 gem. DIN EN 1627, gesichert werden.

2. Überfall-/Einbruchmeldeanlage, Visuelle Kontrolle der Eingangsbereiche, Außenbeleuchtung, Einblickschutz

- Eine **Einbruchmeldeanlage** (EMA) sollte installiert und an eine ständig besetzte zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) nach DIN VDE V 0827-11 angeschlossen werden.
- Die zu errichtende Anlage sollte mindestens der Klasse B nach dem bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen der Polizei entsprechen.

- Öffnungen in der Gebäudeaußenhaut, wie bspw. Türen und Fenster sollten mit einem Kontakt- oder Erschütterungssensor ausgestattet sein.
- Die Verwendung von einer KI basierten Kameraüberwachung wird empfohlen. Diese sollten mit einer Gegenspruchfunktion ausgerüstet sein.
- Eine ausreichende **visuelle Kontrolle** der Eingangsbereiche sowie ggf. anderer sicherungsrelevanter Stellen des Objektes, wie z. B. Tore, sollte gewährleistet sein. Die visuelle Kontrolle kann z. B. durch einen Türspion oder durch eine Videogegensprechanlage realisiert werden.
- Das Objektumfeld sollte ausreichend beleuchtet sein. Die Stromversorgung der **Außenbeleuchtung** sollte sabotagegeschützt erfolgen. Die Beleuchtungskörper sollten außerhalb des Handbereichs montiert werden und möglichst schlagfest sein, z. B. gemäß DIN EN 62262 mindestens im Stoßfestigkeitsgrad IK09. Lichtquellen sollten manuell von innen, ggf. von mehreren Stellen, und automatisch durch Bewegungsmelder zu schalten sein. Außenliegende Stromquellen sollten mit einer innenliegenden Schalteinheit mit Kontrollanzeige abschaltbar sein.
- Einsehbare Gebäudebereiche, insbesondere bei verglasten Außenflächen, sollen über Einrichtungen verfügen, die bei Nutzung zu allen Zeiten (Tag/Nacht) einen ausreichenden **Einblickschutz**, auch gegen potenzielle Ausspähungen gewährleisten.

II. Anbau im Außenbereich

1. Anbaufläche (Freigelände), Gewächshäuser

- Das KCanG trifft keine Unterscheidung zwischen dem Anbau in Gebäuden oder auf Freiflächen.
- Das Ziel sollte darin bestehen, eine durchgehende und lückenlose mechanische Barriere (Zaun- oder Maueranlage) in Kombination mit elektronischen Detektionssystemen zu schaffen.
- Gewächshäuser außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten sollten wie ein Freigelände gesichert werden.

2. Zaunanlage, Türen und Tore, Elektronische Detektionssysteme, Außenbeleuchtung, Videoüberwachungsanlage / Videosicherheitssystem (VSS)

- Die **Zaunanlage** sollte folgende Merkmale erfüllen:
 - Lückenlose Einfriedung zur Verhinderung des Eindringens,
 - Mindesthöhe von zwei Metern (ohne Übersteigenschutz),
 - Vermeidung von Aufstiegshilfen (z. B. Querstreben als „Leitereffekt“, außenliegende Zaunpfosten),
 - Verwendung einer engen Maschung,
 - Verwendung eines ausreichend hohen Maßes an Stabilität, z. B. Stabgitterzaun (Doppelstabgittermatte) um ein schnelles Durchdringen zu erschweren,
 - Sicherungen gegen Aushängen und Abschrauben,
 - Verwendung eines Übersteig- und Unterkriechschutzes,
 - Freihalten des Umfeldes von tatbegünstigendem Pflanzenbewuchs im Bereich von 2 Metern (Sichtbehinderung, Aufstiegshilfe...),
 - Sichtschutz,

- Einsatz von Detektionstechnik.
- **Türen und Tore** sollten das gleiche Schutzniveau wie die oben beschriebene Einfriedung und folgende Ausstattung aufweisen:
 - Sicherungen gegen Aushängen
 - Ausstattung mit selbstverriegelnden Einsteckschlössern der Klasse 4 nach DIN 18251
 - Ausstattung mit Profilzylindern der Klasse C nach DIN 18252 / DIN EN 1303 / DIN EN 15684 bzw. nach der alten DIN 18252 der Widerstandsklasse 1 mit Bohr- und Ziehschutz
 - bei zweiflügeligen Toren zusätzliche massive Verriegelung und Sicherung gegen Entriegelung bei geschlossenem Tor sowie Riegelaufnahme durch eine im Boden eingelassene, massiv verankerte Aufnahme.
- Die Grundstückseinfriedung sollte durch funktionssichere **Detektionssysteme** auf Durchbruch, Überklettern und Unterkriechen elektronisch überwacht werden. Türen und Tore sollten auf Öffnen und Verschluss überwacht werden. Alle Alarmmeldungen, die aus der Überwachung der Grundstückseinfriedung resultieren, sollten an eine ständig besetzte zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) nach DIN VDE V 0827-11 übertragen werden.
- Der Bereich der Zaun-/Maueranlage sowie alle Zugänge und Zufahrten sollten ausreichend beleuchtet sein. Die Stromversorgung der **Außenbeleuchtung** sollte sabotagegeschützt erfolgen. Die Beleuchtungskörper sollten außerhalb des Handbereichs montiert werden und möglichst schlagfest sein, z. B. gemäß DIN EN 62262 mindestens im Stoßfestigkeitsgrad IK09. Lichtquellen sollten manuell von innen, ggf. von mehreren Stellen, und automatisch durch Bewegungsmelder zu schalten sein.
- Eine Alarmverifikation der elektronischen Detektionssysteme kann z. B. mit einem VSS erzielt werden. Die Einfriedung und der Zugangsbereich zum Objekt sowie ggf. sicherheitsrelevante Bereiche könnten zusätzlich durch ein VSS überwacht werden. Die **Videoüberwachungsanlage** sollte nach dem „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“ und nach der Normenreihe DIN EN 62676 installiert werden und an das bestehende Beleuchtungskonzept angepasst sein. Die Anlage sollte mindestens der Klasse B nach dem Pflichtenkatalog entsprechen. Die Festlegung der Auflösungsklasse erfolgt nach der Definition der Überwachungsziele für jede Kamera. Zur automatischen Verifikation von Personen bzw. Fahrzeugen sollte das VSS mit Videosensorik bzw. Videoanalysesoftware ausgestattet sein.

Weiterhin empfiehlt das LAV die Kontaktaufnahme zur polizeilichen Beratungsstelle für Einbruchsschutz. Sie bietet eine kostenlose Beratung zum Thema und ist unter www.k-einbruch.de erreichbar.